

Friedhofsgebührensatzung

Auf Grund der Art. 1, 2 und 8 des
Kommunalabgabengesetzes (KAG)

erlässt

die Gemeinde Eichenbühl

zur Satzung über die gemeindliche
Bestattungseinrichtung (Friedhofssatzung)
folgende

Friedhofsgebührensatzung

*Die nachstehende Satzung wurde am 04.11.2015 vom Gemeinderat beschlossen.
Die Änderungssatzung vom 21.11.2019, 05.07.2023 und 04.03.2026 wurde eingearbeitet.*

§ 1 Gebührenmaßstab

Die Gemeinde Eichenbühl erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtung unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten, Benutzungsgebühren.

§ 2 Art der Gebühren

- (1) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtung für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Gemeinde Eichenbühl erhebt
 - a) Grabplatzgebühren
 - b) Gebühren für die Verrichtung des Leichenbestatters (Bestattungskosten)
 - c) Sonstige Gebühren

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
 - a) wer die Durchführung der Bestattung beantragt hat,
 - b) wer nach dem Bestattungsgesetz vom 24.09.1970 (GVBl. S. 417) in seiner jeweils gültigen Fassung für die Bestattung zu sorgen hat,
 - c) wer sich der Gemeinde Eichenbühl gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Zur Zahlung der Grabgebühr ist der Grabbenutzungsberechtigte verpflichtet.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Grabgebühren

- (1) Die Gebühren zum Erwerb eines Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhezeit betragen für

a)	Einzelgrabstätten	25 Jahre Ruhezeit	2.200,00 €
b)	Familiengrabstätten	25 Jahre Ruhezeit	3.500,00 €
c)	Dreifachgrabstätten	25 Jahre Ruhezeit	4.800,00 €
d)	Urnenerdgrabstätten	15 Jahre Ruhezeit	1.600,00 €
e)	Urnenwandgrabstätten	15 Jahre Ruhezeit	1.900,00 €
f)	Urnenwiesengrabstätten	15 Jahre Ruhezeit	1.600,00 €

- (2) Verlängert sich durch eine Belegung der neuen Ruhezeit oder durch eine Verlängerung die Nutzungszeit, so ist hierfür die jeweilige Gebühr zu zahlen.
Sie beträgt für jedes angefangene Jahr des Verlängerungszeitraumes für

- | | |
|--|---------|
| a) Einzel-, Familien- und Dreifachgräber | 1/25tel |
| b) Urnenerd-, Urnenwiesen- und Urnenwandgräber | 1/15tel |
- der nach Abs. 1 jeweils geltenden Grabgebühr für die Ruhezeit

§ 5 Bestattungskosten

Die Bestattungskosten betragen:

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | für das Herstellen, Ausheben, Schließen und Herrichten eines Einzelgrabes | 434,00 € |
| | eines Kindergrabes | 210,00 € |
| | eines Urnenerdgrabes | 126,00 € |
| | eines Urnenwand- und Urnenwiesengrabes | 70,00 € |
| b) | für die Tieferlegung wird ein Zuschlag zu der Gebühr nach Buchst. a) in Höhe von erhoben. | 168,00 € |
| c) | für die Bestattungsabwicklung und Trauerfeier | 112,00 € |
| d) | für die Mitwirkung bei einer erneuten Trauerfeier (Urne) | 56,00 € |
| e) | an Nebenkosten werden nach Bedarf und Zeitaufwand erhoben: | |
| | - Abräumen des Grabes oder sonstige mit dem Abräumen der Grabstätte verbundenen Arbeiten (wie Grabeinfassung entfernen, Fundamente beseitigen, Abfahren von Steinen und Erdaushub vom Friedhof) | |
| | - Mehrkosten bei steinigem Boden und Wassereinbruch | |
| | Die Stundenvergütung hierfür beträgt | 68,00 € |
| f) | für die Gestellung von Sargträgern je Person | 50,00 € |
| g) | Zusätzliche Auslagen:
Auslegen der Grabmatte, Überbau, Blumenschmuck | 168,00 € |
| h) | für Umbettungen pro Stunde | 68,00 € |
| i) | Für die Benutzung des Leichenhauses beträgt die Gebühr pro angefangenem Benutzungstag | 153,00 € |

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) An sonstigen Gebühren werden erhoben
- | | | |
|----|---|---------------------------|
| a) | für die Genehmigung eines Grabmales | 25,00 € |
| b) | für die Gestattung von Ausnahmen | 25,00 € |
| c) | für die Verlängerung des Nutzungsrechts | 15,00 € |
| d) | Verwaltungsgebühr bei Bestattungen | 10% der Bestattungskosten |

- (2) Für Amtshandlungen, für die in dieser Satzung keine Gebühren festgesetzt sind, werden Gebühren in Höhe vergleichbarer Leistungen nach dieser Satzung erhoben. Bei der Gebührenfestsetzung werden insbesondere Art, Zeit und Umfang der Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen berücksichtigt.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt oder in Anspruch genommen wird.

Grabgebühren sind für die Dauer der Ruhe- oder Nutzungszeit im Voraus zu entrichten.

Über die entstandenen Gebühren ergeht eine Gebührenrechnung durch die Gemeinde Eichenbühl. Die Gebühren sind eine Woche nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

- (2) Die Gemeinde Eichenbühl kann bei Antragstellung eine ausreichende Sicherung fordern. Hierfür kommt insbesondere die Abtretung von Ansprüchen gegenüber der Krankenkassen sowie der Sterbe- und Lebensversicherungen in Betracht.

§ 8 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 23.10.2008 außer Kraft.

Eichenbühl, den 05.11.2015
GEMEINDE EICHENBÜHL

gez. Günther Winkler
1. Bürgermeister